

**Vereinsordnung**  
**der Wasser- und Bungalowgemeinschaft Seddiner Weg Ferch e.V.**  
**(Entwurf Stand 16.05.2018)**

Auf der Grundlage von § 6 der Satzung der Wasser- und Bungalowgemeinschaft Seddiner Weg Ferch e.V. und auch in Konkretisierung von § 2 Nr. 2, § 5 Nr. 5, § 5 Nr. 7 und § 5 Nr. 8 der Vereinssatzung hat die Mitgliederversammlung des Vereins am ... (**ergänzen**) die nachfolgende Vereinsordnung beschlossen.

**Präambel**

Nachfolgend werden folgende Begrifflichkeiten verwendet.

Als **neue Wasserversorgungsanlage** wird im Folgenden die nachfolgend beschriebene Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Wasserversorgung über den öffentlichen Teil und die private Hauptleitung sowie den privaten Anschlussleitungen bezeichnet.

Der **öffentliche Teil** der neuen Wasserversorgungsanlage ist insbesondere die Druckerhöhungsstation, die aufgrund des Vertrages mit dem WAZV durch den Verein hergestellt werden soll, die Verantwortung für die Unterhaltung obliegt dann dem WAZV.

Die **private Hauptleitung** als weitere Teil der neuen Wasserversorgungsanlage zweigt vom öffentlichen Teil ab und befindet sich im Seddiner Weg. Die Wasseruhr bei der Abgrenzung des öffentlichen Teils von der privaten Hauptleitung gehört bereits zur privaten Hauptleitung.

Die **privaten Anschlussleitungen** sind die in der Regel gemeinsame Leitungen mehrerer Eigentümer/Nutzer von Gebäuden vom Abzweig der privaten Hauptleitung bis zum Gebäudeanschluss. Zur privaten Anschlussleitung gehören sowohl die Wasseruhr am Abzweig von der privaten Hauptleitung zur privaten Anschlussleitung als auch die Wasseruhr am Abzweig von der privaten Anschlussleitung zum Gebäudeanschluss.

Der **Gebäudeanschluss** ist der Anschluss von der jeweiligen privaten Anschlussleitung zum jeweiligen angeschlossenen Gebäude (Wochenendhaus oder Wohnhaus).

Als **alte Wasserversorgungsanlage** wird die Wasserversorgung über den Brunnen und die vorhandene bisherige Verteilerleitung bezeichnet.

**Unterhaltung** meint im Zusammenhang mit der jeweiligen Anlage insbesondere die Instandhaltung, Instandsetzung, Erneuerung, nochmalige Herstellung, Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht und bei den Wasseruhren auch deren Eichung etc. nach den gesetzlichen Vorschriften.

Die Vereinsordnung soll im Rahmen der Satzung des Vereins Regelungen insbesondere zur Herstellung der neuen Trinkwasserversorgungsanlage und des erstmaligen Anschlusses der Grundstücke der Vereinsmitglieder (Eigentum und Pacht) an die öffentliche Trinkwasserversorgung, der Beibehaltung und Übertragung des Anschlusses bzw. der Anschlussmöglichkeit, der Abwicklung der alten Trinkwasserversorgungsanlage, die erforderlichen Umlagen, die Sanktionen bei Nichtzahlung der Umlagen, die Abrechnung der Umlagen und die Verwendung von nicht mehr benötigten Teilen der alten Wasserversorgungsanlage sowie die Umlage und die Abrechnung der Wasserversorgungsentgelte enthalten.

Damit soll Transparenz geschaffen werden und die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Vereins sowie die Verantwortlichkeiten der Mitgliederversammlung und des Vorstandes im Sinne der Vereinssatzung präzisiert werden.

## I.

### **Herstellung der neuen Wasserversorgungsanlage Eigentum, Unterhaltung und Übertragung des Anschlusses bzw. der Anschluss- möglichkeit**

(1)

Der Vorstand ist verantwortlich für die Beauftragung, die Kontrolle der Durchführung, die Erhebung von Umlagen und die Abrechnung der erforderlichen Maßnahmen zur Herstellung der Möglichkeit der Anbindung der einzelnen Wochenendhäuser und Wohnhäuser (im Folgenden **Gebäude**) an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage. Dies betrifft auf der Grundlage des Vertrages zwischen dem Verein und dem WAZV Werder-Havelland die Herstellung einer Druckerhöhungsstation mit Nebenanlagen als Bestandteil der öffentlichen Versorgungsanlage und die Herstellung der privaten Hauptleitung im Seddiner Weg. An diese private Hauptleitung können mit den privaten Anschlussleitungen als Stichleitungen

die einzelnen Gebäude zum Zweck der öffentlichen Trinkwasserversorgung nach den nachfolgenden Regelungen angeschlossen werden.

(2)

Der Vorstand empfiehlt Anbindepunkte der einzelnen privaten Anschlussleitungen zu den Grundstücken/Parzellen/Gebäuden an die private Hauptleitung. Die Anbindepunkte werden „vor Ort“ zwischen dem Planer und den jeweiligen angeschlossenen Eigentümern/Nutzern der privaten Anschlussleitung abgestimmt.

(3)

Für die vertragliche Regelung der Herstellung und Nutzung der privaten Anschlussleitungen sind die jeweils angeschlossenen Mitglieder als Gesellschafter jeweils einer GbR zum Zwecke der Herstellung und Beibehaltung des Anschlusses an die Trinkwasserversorgung selbst verantwortlich. Dabei kann sich an den Regelungen dieser Vereinsordnung orientiert werden.

(4)

Die private Hauptleitung steht im Eigentum des Vereins. Das Eigentum an der privaten Hauptleitung erstreckt sich vom Übergabepunkt des öffentlichen Netzes bis zum Übergabepunkt von der privaten Hauptleitung zu den privaten Anschlussleitungen. Die Wasseruhr am Übergabepunkt vom öffentlichen Teil zur privaten Hauptleitung gehört bereits zur privaten Hauptleitung.

Die privaten Anschlussleitungen stehen jeweils im Eigentum der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) der gemeinsam angeschlossenen Mitglieder des Vereins als Eigentümer und Pächter der Gebäude. Die jeweiligen Wasseruhren am Übergabepunkt von der privaten Hauptleitung zu den privaten Anschlussleitungen gehören jeweils bereits zu den privaten Anschlussleitungen.

Die Abgrenzung von den privaten Anschlussleitungen zur Gebäudeversorgungsanlage erfolgt ab der Wasseruhr an der privaten Anschlussleitung zum Gebäudeanschluss. Der Gebäudeanschluss steht im Eigentum des jeweiligen Eigentümers/Nutzers des Gebäudes.

(5)

Für die Unterhaltung der Wasseruhr zwischen dem öffentlichen Teil und der privaten Hauptleitung ist der Verein verantwortlich. Der Vorstand organisiert die Unterhaltung. Für die

jeweilige Wasseruhr zwischen privater Hauptleitung und privater Anschlussleitung sind die jeweils angeschlossenen Eigentümer als GbR gemeinschaftlich verantwortlich. Für die Wasseruhr zwischen privater Anschlussleitung und Gebäudeversorgungsleitung ist der jeweilige Eigentümer/Nutzer des angeschlossenen Gebäudes allein verantwortlich.

(6)

Der Vorstand informiert die Mitglieder des Vereins mit einer Frist von zumindest einem Monat per Aushang und – soweit E-Mail-Adressen vorhanden sind – per E-Mail und über den Internetauftritt des Vereins, wenn der öffentliche Teil und die private Hauptleitung hergestellt sind und damit die Anschlussmöglichkeit über private Anschlussleitungen und die Gebäudeversorgung besteht. Maßgeblich für die Wirksamkeit der Information sind jedoch nur der Aushang und die Mitteilung im Internetauftritt. Im Übrigen gilt zum Übergang von der alten Wasserversorgungsanlage auf die neue Wasserversorgungsanlage II. (1).

(7)

Einen Anspruch auf Anschluss an die private Hauptleitung haben nur die Mitglieder des Vereins als Eigentümer, Pächter und Nutzer derjenigen Gebäude, die die Umlage zur Herstellung der neuen Wasserversorgungsanlage vollständig gezahlt haben (dazu III.). Diejenigen Mitglieder des Vereins, die die Umlage nicht oder nicht in voller Höhe gezahlt haben, haben keinen Anspruch auf Anschluss an die neue Wasserversorgungsanlage. Grundstückseigentümer oder -pächter, die nicht Mitglied des Vereins sind, haben keinen Anspruch auf Anschluss an die neue Wasserversorgungsanlage. Mitglieder, die einen Anspruch auf Anschluss an die neue Wasserversorgungsanlage haben, haben dafür Sorge zu tragen, dass an ihrer privaten Anschlussleitung keine Mitglieder (keine Gebäude) angeschlossen sind, die keinen Anspruch auf Anschluss haben. Sanktionen bei Verstoß gegen diese Regelung sind unten geregelt (dazu IV.)

(8)

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch der Anspruch auf Anschluss bzw. Beibehaltung des Anschlusses an die neue Wasserversorgungsanlage, es sei denn, die Rechte sind vom bisherigen Mitglied nach den Regelungen der Satzung auf ein neues Mitglied übertragen worden. Endet eine Mitgliedschaft ohne Eintritt eines neuen Mitgliedes, haben die jeweiligen Nutzer der privaten Anschlussleitung den jeweiligen Gebäudeanschluss abzustellen (die Leitung abzuklemmen). Erfolgt dies nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht, darf der Vorstand die jeweilige private Anschlussleitung abklemmen, bis ordnungsgemäße Verhältnisse hergestellt sind.

## **II.**

### **Außerbetriebnahme der alten Wasserversorgungsanlage**

(1)

Drei Monate nach dem Zeitpunkt der Möglichkeit des Anschlusses an die private Hauptleitung (dazu I. (6)) wird die vorhandene Versorgung über den Brunnen und die alte Verteilerleitung, d.h. die Versorgung über die alte Wasserversorgungsanlage, eingestellt. Für die Information der Mitglieder des Vereins gilt die Regelung in I. (6).

(2)

Sollte die zuständige Behörde oder der WAZV besondere Maßnahmen nach der Außerbetriebnahme der Brunnen und/oder einen Rückbau oder Teilrückbau der alten Wasserversorgungsanlage fordern, hat der Vorstand den entsprechenden Forderungen zu folgen (zur Umlage vgl. III.). Erfolgt keine behördliche Forderung, bedarf es für Maßnahmen, die über die Schließung der alten Brunnen hinausgehen und Kosten beim Verein bzw. den Mitgliedern verursachen, eines gesonderten Beschlusses der Mitgliederversammlung, in dem wiederum der Vorstand zu ermächtigen ist, eine Umlage zur Deckung der Kosten der Maßnahme zu erheben.

## **III.**

### **Umlagen als Vorschusszahlungen und Kostenverteilung**

(1)

Der Verein hat einen Anspruch auf Zahlung von Umlagen als Vorschusszahlungen zur Herstellung der neuen Wasserversorgungsanlage und weiteren damit verbundenen Kosten gegen die Mitglieder nach den nachfolgenden Regelungen.

Der Vorstand erhebt Umlagen als Vorschusszahlungen für die voraussichtlichen Kosten der Planung und Herstellung des öffentlichen Teils der neuen Wasserversorgungsanlage (Kosten der Druckerhöhungsstation) und der privaten Hauptleitung. Die Umlage wird auch erhoben für Rechtsberatungskosten und Kosten, die durch die Schließung der Brunnen und die Außerbetriebnahme der alten Wasserversorgungsanlage entstehen. Die Umlage darf einen Sicherheitszuschlag von bis zu 10% über die voraussichtlichen Kosten hinaus beinhalten.

Die Abrechnung der Umlage und etwaiger Erlöse aus dem Rückbau der alten Wasserversorgungsanlage bzw. die Verwendung von Teilen der alten Wasserversorgungsanlage sind unten (dazu VI.) geregelt.

(2)

Über eine Ratenzahlung der Umlage entscheidet der Vorstand. Eine Ratenzahlung ist nur dann zulässig, wenn nach Offenlegung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Mitgliedes feststeht, dass der Betrag nicht durch eine Einmalzahlung beglichen werden kann (unzumutbare Härte der Einmalzahlung).

(3)

Die Mitglieder, die die Umlage vollständig gezahlt haben, haben über die private Anschlussleitung einen Anspruch auf einen Gebäudeanschluss an die neue Wasserversorgungsanlage. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der privaten Anschlussleitung tragen die jeweiligen Mitglieder, die Gesellschafter der GbR der privaten Anschlussleitung sind, soweit vorstehend nichts anderes geregelt ist. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung des Gebäudeanschlusses trägt der jeweilige Eigentümer oder Nutzer des Gebäudes als Gesellschafter der jeweiligen GbR der privaten Anschlussleitung.

(4)

Die Umlage nach Abs. (1) ist für jedes Gebäude, das mit Trinkwasser versorgt wird bzw. werden soll, zu gleichen Beträgen zu zahlen. Dies bedeutet, auch wenn mehrere Gebäude auf dem Grundstück vorhanden sind, ist die Umlage für jedes Gebäude zu zahlen, dies gilt auch, wenn - ausnahmsweise – mehrere Gebäude nur einen Gebäudeanschluss haben.

Werden künftig auf der Grundlage des Bebauungsplanes neue Gebäude errichtet (d.h., wenn Gebäude hinzukommen, nicht aber bei Abbruch und Neubau eines vorhandenen angeschlossenen Gebäudes), so ist bei erstmaligem unmittelbarem oder mittelbarem Anschluss an die private Hauptleitung ebenfalls eine Umlage zu zahlen. Diese Umlage wird nach der vorläufigen Umlage berechnet, soweit eine endgültige Abrechnung noch nicht erfolgt ist, sie wird nach der endgültigen Umlage berechnet, soweit eine Abrechnung bereits erfolgt ist. Die Verwendung dieser Umlage ist unten (dazu VI.) geregelt.

(5)

Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für Umlagen, die zur Unterhaltung der neuen Wasserversorgungsanlage (insbesondere der privaten Hauptleitung) erforderlich werden.

#### **IV. Sanktionen bei Nichtzahlung der Umlage nach III.**

(1)

Wird die Umlage entsprechend III. (1) nicht nach einer schriftlichen Zahlungsaufforderung des Vorstands nach Beschlussfassung über diese Vereinsordnung innerhalb der gesetzten Frist von mindestens drei Wochen gezahlt und hat der Vorstand auch keine Ratenzahlung gem. III. (2) bewilligt, so besteht kein Anspruch des jeweiligen Eigentümers/Nutzers des Gebäudes auf Anschluss an die neue Wasserversorgungsanlage.

Die jeweiligen Gesellschafter der GbR der privaten Anschlussleitung haben sicherzustellen, dass kein Gebäudeanschluss für den nicht zahlenden Eigentümer/Nutzer hergestellt wird.

Weitergehende Ansprüche des Vereins aus dem Verzug mit der Zahlung der Umlage gegen den jeweiligen Eigentümer/Nutzer des Gebäudes bleiben unberührt.

(2)

Wird die Umlage nicht innerhalb der Frist nach Abs. (1) gezahlt und trotz schriftlicher Mahnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen nicht gezahlt, so hat der jeweils säumige Schuldner das Doppelte der Umlage zu zahlen, um einen Anspruch auf Anschluss an die neue Wasserversorgungsanlage zu erwerben. Die Verwendung dieses doppelten Teils der Umlage ist in V. (4) geregelt.

(3)

Wird die Umlage nicht vollständig gezahlt oder später als in einer Ratenzahlungsvereinbarung gezahlt, so gelten Abs. (1) und Abs. (2) entsprechend.

Beträgt der Rückstand jedoch weniger als 20% der geforderten Umlage, so kann der Vorstand stattdessen nach seinem Ermessen beschließen, dass statt der Regelungen nach Abs. (1) und Abs. (2) eine Verzinsung auf den rückständigen Vorschussbetrag i.H.v. 0,5

vom Hundert je angefangenem Monat erhoben wird. Dies gilt insbesondere dann, wenn das jeweilige Mitglied die verspätete Teilzahlung begründen kann.

(4)

Wenn sich ein Dritter über einen Gebäudeanschluss an die private Anschlussleitung anschließt, ohne die Umlage nach III. vollständig gezahlt zu haben, ist der Vorstand berechtigt, entsprechend den o.a. Regelungen die gesamte private Anschlussleitung von der privaten Hauptleitung abzuklemmen, bis der Dritte als Vereinsmitglied die Umlage vollständig gezahlt hat. Abs. (3) Satz 2 gilt entsprechend.

(5)

Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für eine Umlage für die Unterhaltung der neuen Wasserversorgungsanlage (vgl. III. (5)). Insbesondere hat die jeweilige GbR der privaten Anschlussleitung dafür Sorge zu tragen, dass in diesen Fällen auf schriftliche Mitteilung des Vorstandes der Gebäudeanschluss des jeweiligen Eigentümers/Nutzers abgeklemmt wird, um die Anwendung von Abs. (4) zu vermeiden.

## **V.**

### **Abrechnung der Umlagen nach III. und Verwendung von rückgebauten Anlageteilen der alten Wasserversorgungsanlage**

(1)

Die Abrechnung der vollständig und fristgerecht – ggf. unter bewilligter Ratenzahlung – gezahlten Umlagen erfolgt durch den Vorstand gegenüber den Mitgliedern innerhalb von 6 Monaten nach Eingang und Zahlung der letzten Schlussrechnung für die neue Wasserversorgungsanlage einschließlich der Kosten der Planung und der Rechtsberatkungskosten sowie der Kosten, die durch die Schließung der Brunnen und die Außerbetriebnahme der alten Wasserversorgungsanlage entstanden sind.

(2)

Jedes Mitglied, das vollständig und fristgerecht gezahlt hat, ist zu gleichen Teilen an der Rückzahlung zu beteiligen bzw. wird – wenn entgegen den Annahmen ein Defizit verbleibt – zu gleichen Teilen mit einem Nachzahlungsbetrag herangezogen.

(3)

Bei Mitgliedern, die verspätet gezahlt haben und damit die doppelte Umlage gezahlt haben, erfolgt die Rückzahlung entsprechend den vorbenannten Regelungen nur im Hinblick auf die einfache Umlage, die bei fristgerechter Zahlung zu zahlen gewesen wäre. Die Verzinsung nach IV. (3) Abs. 2 wird ebenfalls nicht in die Abrechnung einbezogen.

(4)

Der doppelte Anteil der Umlage, der gem. den vorstehenden Regelung bei verspäteter Zahlung gezahlt wurde, um den Anschluss zu ermöglichen und etwa eingemommene Zinsen werden für die Unterhaltung der privaten Hauptleitung und die Begleichung von etwaigen Verlusten zwischen der Wasseruhr der privaten Hauptleitung am öffentlichen Teil und der Wasseruhr an der privaten Anschlussleitung zur privaten Hauptleitung verwendet. Eine Umlage für die vorstehenden Positionen nach III. (5) wird erst dann durch den Vorstand erhoben, wenn absehbar ist, dass die so zu verwendenden Einnahmen in den kommenden sechs Monaten erschöpft sind.

(5)

Der Vorstand ist berechtigt, Anlagenteile der alten Wasserversorgungsanlage kostenneutral zu entfernen und zu spenden (**Herr Rainer, hier ist Ihr Part zur Regelung**).

## § VI.

### **Abrechnung Wasserversorgungsentgelt Umlage als Vorschusszahlung**

(1)

Der Vorstand legt die Gebühren für die Wasserversorgung, die der WAZV Werder-Haveland aufgrund der Ablesung der Wasseruhr zwischen öffentlichem Teil und privater Hauptleitung erhebt, entsprechend der Zählerstände an den Wasseruhren zwischen der privaten Hauptleitung und den privaten Anschlussleitungen auf die GbR der jeweiligen privaten Anschlussleitung um. Die GbR der jeweiligen privaten Anschlussleitung hat wiederum diese Kosten der Wasserversorgung auf den jeweiligen Gebäudeanschluss umzulegen.

(2)

Der Vorstand darf mit Anschluss der jeweiligen privaten Anschlussleitung gegenüber der GbR eine Umlage als Vorschuss auf die jeweiligen Kosten, die durch die Entnahme des Trinkwassers anfallen werden, erheben. Diese erstmalige Umlage als Vorschuss darf nach Ermessen des Vorstandes geschätzt werden. In den Folgejahren darf ein derartiger Vorschuss entsprechend der tatsächlichen im abgelaufenen Jahr zu zahlenden Kosten – ggf. mit einem Sicherheitszuschlag von bis zu 10% - erhoben werden.

(3)

Verluste in der privaten Hauptleitung werden anteilig auf jede GbR mit den privaten Anschlussleitungen umgelegt, die jeweilige GbR der privaten Anschlussleitung hat eine entsprechende gleichmäßige Umlage für die Verluste in der privaten Hauptleitung und die Verluste in der eigenen privaten Anschlussleitung gegenüber den Eigentümern/Nutzern der angeschlossenen Gebäude sicherzustellen.

Die vorstehende Regelung gilt nur dann nicht, wenn nachweisbar die Wasserverluste einzelnen privaten Anschlussleitungen/Gebäudeanschlüsse zuordenbar sind, insbesondere dann, wenn Wasser an der „Schnittstelle“ der privaten Hauptleitung zu einer der privaten Anschlussleitungen ausgetreten ist und die durch die GbR als Eigentümer der privaten Hauptleitung zu vertreten ist. Sind nachweisbar Wasserverluste einer einzelnen privaten Anschlussleitung zuordenbar, können die diesen Mitgliedern aufzuerlegenden Kosten – soweit sie nicht konkret ermittelbar sind – nach billigem Ermessen durch den Vorstand geschätzt werden. Die jeweiligen Gesellschafter einer GbR für die privaten Anschlussleitungen wird empfohlen, die vorstehende Regelung auch im Verhältnis der jeweiligen privaten Anschlussleitung zum Gebäudeanschluss zu übernehmen.

(4)

Etwaige im Vorjahr überzahlte Umlagen sind in der Abrechnung für das Folgejahr auszugleichen.

(5)

Die jeweiligen Gesellschafter der GbR der jeweiligen privaten Anschlussleitung haften für die Wasserversorgungsentgelte einschließlich der Umlagen als Vorauszahlungen auch unmittelbar gegenüber dem Verein als Gesamtschuldner neben der GbR auf Zahlung der Kosten, die auf die private Anschlussleitung entfallen.

## **VII. Weitere Umlage**

(1)

Der Vorstand kann Umlagen – auch als Vorschuss – erheben für die notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung bzw. Rechtsverteidigung gegen Mitglieder aufgrund von Streitigkeiten aus der Satzung oder aus dieser Vereinsordnung.

(2)

Die Umlagen werden – auch als Vorschuss – je Gebäude, das mit Trinkwasser versorgt wird bzw. versorgt werden soll, zu gleichen Beträgen erhoben.

(3)

Die Abrechnung des Vorschusses und die endgültige Festsetzung der Umlage erfolgen innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Rechtsstreites, bei gerichtlichen Entscheidungen nach erfolgtem Kostenausgleich entsprechend der gerichtlichen Entscheidung.

## **VIII. Schlussbestimmungen**

(1)

Sollte sich eine der in dieser Vereinsordnung getroffenen Vereinbarungen als unwirksam, undurchführbar, lückenhaft oder unklar erweisen, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt. Eine unwirksame, undurchführbare, lückenhafte oder unklare Regelung ist so zu deuten, zu ergänzen oder erforderlichenfalls neu zu fassen, dass der mit ihr beabsichtigte Zweck erreicht wird.

(2)

Bei der Auslegung dieser Vereinsordnung und soweit in dieser Vereinsordnung nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Regelungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Wasserversorgung mit Wasser (AVBWasserV) sinngemäß. Dies gilt beispielsweise für § 22 AVBWasserV (Verwendung des Wassers), § 31 AVBWasserV (Aufrechnung),

§ 33 AVBWasserV (Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung), wobei anstelle des Wasserversorgungsunternehmens der Verein tritt.

(3)

Eine Änderung dieser Vereinsordnung bedarf der Beschlussfassung gem. § 9 Nr. 3 der Satzung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Bei Änderungen einzelner Regelungen der Vereinsordnung wird der Vorstand eine Lesefassung der jeweils aktuellen Fassung erstellen.

(4)

Die Vereinsordnung wird auf Anforderung jedem Mitglied per E-Mail übermittelt. Im Übrigen wird die aktuelle Fassung der Vereinsordnung im Internetauftritt des Vereins veröffentlicht.

(5)

Diese Vereinsordnung tritt rückwirkend zum 01.07.2018 in Kraft.

---

- Der Vorstand -